

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Dritten Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (Drs. 18/3728)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage des dritten Gesetzes zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes, Drucksache 18/3728, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird ergänzt um den neuen Absatz (5): „Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 soll elektronisch beantragt werden können. Sie soll ebenso auf elektronischem Weg ausgestellt und übermittelt werden können. Dasselbe gilt für die Registriernummer gemäß § 5a Absatz (1), Satz 5.“
2. In § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Familienstand“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 5 wird in Absatz 2 der folgende Satz 2 ergänzt: „Diese Daten sollen, wo immer möglich, elektronisch erhoben und übermittelt werden.“
4. In § 5a Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Wohnung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
5. In § 5a Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „kostenfrei“ die Wörter „und unverzüglich“ eingefügt.
6. In § 5a Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „soll elektronisch und“ ersetzt.
7. In § 5a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „befugt“ durch das Wort „beauftragt“ ersetzt.
8. In § 5a Absatz 4 Satz 2 wird die Passage „und 2. Familienstand“ ersatzlos gestrichen.

Begründung

Bislang ist es den Berlinerinnen und Berlinern nicht möglich, ihren Antrag auf Genehmigung zur zweckfremden Nutzung von Wohnraum digital zu erledigen, das digitale Einreichen eines Antrags wird auf dem Service-Portal Berlin explizit ausgeschlossen (<https://service.berlin.de/dienstleistung/326217/>). Für diesen rein formellen Verwaltungsakt muss ein Antragsteller das entsprechende Formular ausdrucken, postalisch an das zuständige Bezirksamt schicken und erhält erst nach mehreren Tagen ebenso per Post eine Rückmeldung. Dass dies auch schneller und effizienter möglich ist, zeigt das Beispiel Hamburg, wo dieser Verwaltungsakt automatisiert und digitalisiert worden ist (<https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/11977092/wohnraumschutznummer-beantragung/>). Dies erlaubt es dem Antragssteller dort, innert weniger Minuten für seine Wohnung eine Registriernummer zu erhalten. Das Land Berlin soll ein ähnlich bürgerfreundliches System anstreben und einer Zweckentfremdung – wo sie legal ist – keine unnötigen bürokratischen Hürden in den Weg stellen. Des Weiteren soll aus Datensparsamkeitsgründen auf die Aufnahme des Familienstandes verzichtet werden.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Antrag Nr.	Alte Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes vom 11.05.2021	Änderungsantrag der Fraktion der FDP, vorgeschlagene neue Fassung
§3 Genehmigung		
1		<p>Neu (5): Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 soll elektronisch beantragt werden können. Sie soll ebenso auf elektronischem Weg ausgestellt und übermittelt werden können. Dasselbe gilt für die Registriernummer gemäß §5a Absatz (1), Satz 5.</p>
§ 5 Datenverarbeitung, Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betreten der Wohnung		
2	<p>(1) Das zuständige Bezirksamt ist befugt, folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, einschließlich der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten nach § 5a Absatz 2 und 3, erforderlich ist:</p> <p>1. Personendaten: Familiennamen, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand; (...)</p>	<p>(1) Das zuständige Bezirksamt ist befugt, folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, einschließlich der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten nach § 5a Absatz 2 und 3, erforderlich ist:</p> <p>1. Personendaten: Familiennamen, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand; (...)</p>
3	(...)	(...)

	<p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten können bei (...) erhoben werden. (...)</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten können bei (...) erhoben werden. <u>Diese Daten sollen, wo immer möglich, elektronisch erhoben und übermittelt werden.</u> (...)</p>
--	--	---

§5a Registriernummer zum Anmieten und Bewerben von Ferienunterkünften

<p>4</p>	<p>(1) Das Anbieten und Bewerben von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere unter Nutzung eines Telemediendienstes, ist vorab durch die Nutzungsberechtigten oder, sollte es keine Nutzungsberechtigten geben, durch die Verfügungsberechtigten dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Hierbei sind Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten, die genaue Lage der Wohnung, die Verwendung als Haupt- oder als Nebenwohnung und der verwendete oder beabsichtigte Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzer anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, sind deren Name, die Anschrift, unter der sie niedergelassen ist, ihre Rechtsform sowie die Vertretungsberechtigten und die Handelsregisternummer anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, sind diese Änderungen unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Auf Grund der Anzeige wird jeder zweckfremd zu nutzenden Wohnung eine eigene Registriernummer vom zuständigen Bezirksamt zugewiesen, die beim Anbieten und Bewerben der zweckfremden Nutzung des Wohnraums gut sichtbar anzugeben ist. Eine Registriernummer wird nicht erteilt, wenn eine genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung nicht genehmigt ist. Die Registriernummer erlischt, wenn der oder die Anzeigende nicht mehr persönlich Nutzungsberechtigter oder die beabsichtigte oder tatsächliche Nutzung zu anderen als Wohnzwecken nicht oder nicht mehr genehmigt ist. Die Registrier-</p>	<p>(1) Das Anbieten und Bewerben von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere unter Nutzung eines Telemediendienstes, ist vorab durch die Nutzungsberechtigten oder, sollte es keine Nutzungsberechtigten geben, durch die Verfügungsberechtigten dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Hierbei sind Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten, die genaue Lage der Wohnung, die Verwendung als Haupt- oder als Nebenwohnung und der verwendete oder beabsichtigte Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzer anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, sind deren Name, die Anschrift, unter der sie niedergelassen ist, ihre Rechtsform sowie die Vertretungsberechtigten und die Handelsregisternummer anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, sind diese Änderungen unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Auf Grund der Anzeige wird jeder zweckfremd zu nutzenden Wohnung <u>unverzüglich</u> eine eigene Registriernummer vom zuständigen Bezirksamt zugewiesen, die beim Anbieten und Bewerben der zweckfremden Nutzung des Wohnraums gut sichtbar anzugeben ist. Eine Registriernummer wird nicht erteilt, wenn eine genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung nicht genehmigt ist. Die Registriernummer erlischt, wenn der oder die Anzeigende nicht mehr persönlich Nutzungsberechtigter oder die beabsichtigte oder tatsächliche Nutzung zu anderen als Wohnzwecken nicht oder nicht mehr genehmigt ist. Die Registriernummer kann</p>
-----------------	---	--

	<p>nummer kann auch befristet erteilt werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend auch für das Anbieten und Bewerben von Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 5, wobei die Mitteilung der Registriernummer automatisiert erfolgen kann. (...)</p>	<p>auch befristet erteilt werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend auch für das Anbieten und Bewerben von Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 5, wobei die Mitteilung der Registriernummer automatisiert erfolgen kann. (...)</p>
5	<p>(...) (2) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Unterkünften, die kein Wohnraum im Sinne von § 1 Absatz 3 sind, an wechselnde Nutzer zum nicht auf Dauer angelegten Gebrauch angezeigt werden oder angezeigt werden können, im Land Berlin belegene Unterkünfte anbieten oder bewerben will, hat dies zuvor der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind die genaue Lage der Unterkunft sowie der vollständige Name und die Anschrift des Anzeigenden anzugeben. Erfolgt die Anzeige durch eine juristische Person, sind deren Name, die Anschrift, unter der sie niedergelassen ist, ihre Rechtsform sowie die Vertretungsberechtigten oder die Handelsregisternummer zusätzlich zur genauen Lage der Unterkunft anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, sind diese Änderungen unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Die oder der Anzeigende erhält von der Behörde kostenfrei eine Registriernummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkünfte gut sichtbar anzugeben ist. (...)</p>	<p>(...) (2) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Unterkünften, die kein Wohnraum im Sinne von § 1 Absatz 3 sind, an wechselnde Nutzer zum nicht auf Dauer angelegten Gebrauch angezeigt werden oder angezeigt werden können, im Land Berlin belegene Unterkünfte anbieten oder bewerben will, hat dies zuvor der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind die genaue Lage der Unterkunft sowie der vollständige Name und die Anschrift des Anzeigenden anzugeben. Erfolgt die Anzeige durch eine juristische Person, sind deren Name, die Anschrift, unter der sie niedergelassen ist, ihre Rechtsform sowie die Vertretungsberechtigten oder die Handelsregisternummer zusätzlich zur genauen Lage der Unterkunft anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, sind diese Änderungen unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Die oder der Anzeigende erhält von der Behörde kostenfrei und unverzüglich eine Registriernummer, die beim Anbieten und Bewerben der Unterkünfte gut sichtbar anzugeben ist. (...)</p>
6	<p>(2) (...) Die Mitteilung der Registriernummer kann automatisiert erfolgen. Die Registriernummer ist den Unterkünften fest zugeteilt, der Rechtsnachfolger hat den Übergang der Berechtigung an den Räumlichkeiten der Behörde unverzüglich mitzuteilen. (...)</p>	<p>(2) (...) Die Mitteilung der Registriernummer soll elektronisch und automatisiert erfolgen. Die Registriernummer ist den Unterkünften fest zugeteilt, der Rechtsnachfolger hat den Übergang der Berechtigung an den Räumlichkeiten der Behörde unverzüglich mitzuteilen. (...)</p>

<p>7</p>	<p>(...) (4) Das zuständige Bezirksamt ist befugt, ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, um die nach § 5a Absatz 1 und 2 erhobenen Daten automatisiert auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. (...)</p>	<p>(...) (4) Das zuständige Bezirksamt ist beauftragt, ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, um die nach § 5a Absatz 1 und 2 erhobenen Daten automatisiert auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. (...)</p>
<p>8</p>	<p>(4) (...) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist, darf die Meldebehörde dem zuständigen Bezirksamt im automatisierten Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten übermitteln: 1. Letzte frühere Anschrift und 2. Familienstand. (...)</p>	<p>(4) (...) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist, darf die Meldebehörde dem zuständigen Bezirksamt im automatisierten Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten übermitteln: 1. Letzte frühere Anschrift und 2. Familienstand. (...)</p>

Berlin, den 31.08.2021

Czaja, Jasper-Winter
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin